

§ 2

Anwendung der Steuertabellen

bei Zusammenveranlagung und mehreren Inhabern

(1) Erzielen mehrere zusammen zu veranlagende Bürger Einkünfte, für die Handwerksteuer A zu entrichten ist, so ist die Handwerksteuer A zusammenzurechnen und die sich ergebende Summe bei Anwendung der Tabelle 1 A zugrunde zu legen.

(2) Erzielen mehrere zusammen zu veranlagende Bürger Einkünfte, für die Handwerksteuer B zu entrichten ist, so ist für die Anwendung der Tabelle 1 B die Summe der Gewinne aus Handwerksbetrieb zugrunde zu legen.

(3) Sind mehrere Inhaber an einem Handwerksbetrieb beteiligt und entrichten sie Handwerksteuer A, so ist für die Anwendung der Tabelle 1 A für jeden Inhaber die Summe aus

- a) dem von ihm zu entrichtenden Handwerksteuergrundbetrag,
- b) den anteilig auf ihn entfallenden Handwerksteuerzuschlägen,
- c) der anteilig auf ihn entfallenden Handelsteuer

zugrunde zu legen. Sind mehrere Inhaber an einem Handwerksbetrieb beteiligt und entrichten sie Handwerksteuer B, so ist für die Anwendung der Tabelle 1 B der auf jeden Inhaber entfallende Gewinnanteil zugrunde zu legen.

II.

Einkommensteuermäßigungen

§ 3

Steuerermäßigung für Sonderausgaben

(1) Als Sonderausgaben gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes werden die auf die anderen Einkünfte gezahlten Sozialversicherungspflichtbeiträge anerkannt. Die Anerkennung dieser Beiträge ist durch den Sonderausgabenhöchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die Sozialversicherungspflichtbeiträge für den Handwerksbetrieb, begrenzt.

(2) Die Steuerermäßigung erfolgt in der Weise, daß die Einkommensteuer um 20 % der anerkannten Beträge gekürzt wird. §

§ 4

Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastung

(1) Auf Antrag kann Steuerermäßigung gewährt werden

- a) wegen außergewöhnlicher Belastung gemäß § 33 Abs. 1 Buchstaben a bis d des Einkommensteuergesetzes. Außergewöhnliche Belastung ist nur insoweit gegeben, als die Ausgaben

aa) bei den der Handwerksteuer A unterliegenden Handwerkern 6 %,

bb) bei den der Handwerksteuer B unterliegenden Handwerkern 3 %

der anderen Einkünfte nach Abzug der gemäß § 3 anerkannten Sonderausgaben übersteigen,

- b) bei Körperbehinderung durch Anerkennung steuerfreier Pauschbeträge gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. e des Einkommensteuergesetzes.

(2) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, wenn

- a) bei Handwerkern, die der Handwerksteuer A unterliegen, der Einkommensteuersatz im Falle des Abs. 1 Buchst. a nach der zweiten Abgrenzung der Tabelle 1 A abzulesen ist,
- b) bei Handwerkern, die der Handwerksteuer B unterliegen, die Summe der handwerklichen Einkünfte und der anderen Einkünfte, vermindert um die nach § 3 anerkannten Sonderausgaben, im Falle des Abs. 1 Buchst. a 20 000 DM und im Falle des Abs. 1 Buchst. b 36 000 DM jährlich übersteigt.

(3) Die Steuerermäßigung für die außergewöhnliche Belastung erfolgt in der Weise, daß die Einkommensteuer um 20 % der anerkannten Beträge gekürzt wird. Die Minderung der Einkommensteuer bei Steuerermäßigung wegen Unterhalts mittelloser Angehöriger darf 50 DM jährlich für jeden Angehörigen nicht übersteigen.

§ 5

Steuerermäßigung

für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind um den Freibetrag gemäß § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zu kürzen, wenn

- a) bei Handwerkern, die der Handwerksteuer A unterliegen, der Gesamtbetrag der anderen Einkünfte, abzüglich der gemäß § 3 anerkannten Sonderausgaben, 6000 DM jährlich nicht übersteigt;
- b) bei Handwerkern, die der Handwerksteuer B unterliegen, die Summe der handwerklichen Einkünfte und der anderen Einkünfte, vermindert um die nach § 3 anerkannten Sonderausgaben, 6000 DM jährlich nicht übersteigt.

§ 6

Familienermäßigungen

(1) Für jede gemäß § 32 a des Einkommensteuergesetzes zu gewährende Steuerklasse wird die Ein-